

Haushaltssatzung der Stadt Neuwied für das Jahr 2012 vom 05. April 2012

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), in der derzeit gültigen Fassung, am 02. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	103.301.000 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	115.352.000 EUR

Jahresfehlbetrag	12.051.000 EUR
-------------------------	-----------------------

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	99.820.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	108.306.500 EUR

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 8.486.000 EUR
---	------------------------

die außerordentlichen Einzahlungen auf	1.265.000 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.265.000 EUR
--	----------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.984.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.934.000 EUR

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 2.950.000 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.486.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.315.000 EUR

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 10.171.000 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **2.950.000 EUR.**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf **2.000.000 EUR.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **1.450.000 EUR.**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **98.000.000 EUR.**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- Eigenbetrieb „Volkshochschule Die Brücke“ **0 EUR**
- Eigenbetrieb „Musikschule der Stadt Neuwied“ **0 EUR**

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

- Eigenbetrieb „Volkshochschule Die Brücke“ **700.000 EUR**
- Eigenbetrieb „Musikschule der Stadt Neuwied“ **200.000 EUR**

c) Verpflichtungsermächtigungen

- Eigenbetrieb „Volkshochschule Die Brücke“ **0 EUR**
- Eigenbetrieb „Musikschule der Stadt Neuwied“ **0 EUR**

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v.H.**

2. Gewerbesteuer

405 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund, der innerhalb des Stadtgebietes gehalten wird,

96 EUR.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Es erfolgt keine Festsetzung.

§ 8 Umlagen

Es erfolgt keine Festsetzung.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug 168.909.171 EUR und zum 31.12.2009 = 152.426.909 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt (planmäßig) 135.955.909 EUR, zum 31.12.2011 (planmäßig einschl. Nachtrag) 117.818.909 EUR und zum 31.12.2012 (planmäßig) 105.767.909 EUR.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	7.500 EUR
Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	2.500 EUR

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.	100.000 EUR
--	--------------------

§ 12 Altersteilzeit

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Altersteilzeit bei Beamten kann im Haushaltsjahr 2012 für 10 Beamte und 10 tariflich Beschäftigte Altersteilzeit bewilligt werden.

Neuwied, 05. April 2012
Stadtverwaltung Neuwied

(Roth)
Oberbürgermeister